

Aus dem Asylmagazin 12/2023, S. 405–409

Jonas Erkan

## Unzulässigkeitsbescheide nach vorherigem Asylverfahren in Bulgarien

### Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung zu Unzulässigkeitsbescheiden hinsichtlich Bulgariens

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

#### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



# Unzulässigkeitsbescheide nach vorherigem Asylverfahren in Bulgarien

## Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung zu Unzulässigkeitsbescheiden hinsichtlich Bulgariens

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Bulgarien
- III. Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 AsylG
- IV. Nicht vulnerable Gruppen
- V. Vulnerable Gruppen
- VI. Wegfall des Schutzstatus
- VII. Kritik
- VIII. Fazit

## I. Einleitung

Europäische Staaten mit einer EU-Außengrenze stehen bei rechtlichen Themen zu Flucht und Migration im Fokus von Menschenrechtsorganisationen und Verwaltungsgerichten.<sup>1</sup> Diese Länder erfahren dabei nicht nur aufgrund des Umgangs mit Schutzsuchenden an ihren Außengrenzen besondere Aufmerksamkeit, sondern auch, weil sie aufgrund der Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung häufig als Zielstaat für Dublin-Überstellungen infrage kommen können.<sup>2</sup> Verschiedene Menschenrechtsorganisationen weisen dabei seit einiger Zeit auf die schlechte humanitäre Situation in Bulgarien hin und fordern einen Stopp der Überstellungen.<sup>3</sup> Dieser Beitrag möchte die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu sogenannten »Anerkannten« und Ablehnungen der Durchführung eines Folge- oder Zweitverfahrens mit Bulgarien-Bezug darstellen.

## II. Bulgarien

Bulgarien ist seit 2007 Mitglied der EU und hat eine EU-Außengrenze zur Türkei. Es ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt das ärmste Land der EU.<sup>4</sup> Es liegt auf der

sogenannten Balkanroute und wird häufig zur Einreise in die EU genutzt.<sup>5</sup> Jedoch ist das tatsächliche Ziel von Geflüchteten in den wenigsten Fällen Bulgarien. Vielmehr dient ihnen das Land nur als Durchgangsstation.<sup>6</sup> Sie reisen innerhalb der EU weiter, auch wenn sie in Bulgarien bereits einen Schutzstatus erhalten haben. Die Asylantragszahlen in Bulgarien haben sich dabei im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr beinahe verdoppelt und dieser Trend geht ungebrochen weiter.<sup>7</sup>

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine hat Bulgarien zudem ca. 150.000 ukrainische Geflüchtete aufgenommen, die vorübergehenden Schutz i. S. d. § 24 AufenthG<sup>8</sup> erhalten haben. Diese Geflüchteten wurden während der Covid-19-Pandemie in leer stehenden Hotels an der Schwarzmeerküste untergebracht.<sup>9</sup> Nunmehr werden diese Kapazitäten wieder für Tourist\*innen gebraucht.<sup>10</sup>

## III. Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 AsylG

Nach der Stellung eines Asylantrags in Deutschland wird im Rahmen des Dublin-Verfahrens zunächst vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft, ob ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Dabei kann sich ergeben, dass in einem anderen Land der Europäischen Union bereits ein Asylverfahren für die betroffene Person abgeschlossen wurde. In diesen Fällen kommt die Dublin-Verordnung nicht zur Anwendung, entsprechend kann auch kein

<sup>5</sup> Tagesschau, Tödliche Anspannung auf der Balkanroute, 23.9.2022, <https://t.ly/hb6AI>.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Asyl und Migration in der EU, Entwicklung der Zahl der Asylbewerber in der EU, <https://t.ly/R09td>; Rat der Europäischen Union, Infografik – Asylanträge in der EU, <https://t.ly/-70Ru>.

<sup>8</sup> Aufgrund der sogenannten »Massenzustromsrichtlinie« (RL 2011/55/EG) und einem ergangenen EU-Ratsbeschluss erhalten ukrainische Geflüchtete einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz ohne dass sie einen Asylantrag stellen müssen.

<sup>9</sup> Der Tagesspiegel, Zuflucht am Schwarzen Meer, 22.5.2022, <https://t1p.de/6p3p6>.

<sup>10</sup> Mitteldeutscher Rundfunk, Bulgariens »Ballermann«: Flüchtlinge aus der Ukraine müssen Touristen Platz machen, 9.6.2022, <https://t.ly/L6Gol>.

\* Der Autor ist Rechtsreferendar bei PRO ASYL in der Wahlstation.

<sup>1</sup> Vgl. u. a. PRO ASYL zu Griechenland <https://t1p.de/pxoif>, PRO ASYL zu Italien <https://t1p.de/kfmhw>.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 13 Absatz 1 VO (EU) 604/2013.

<sup>3</sup> Vgl. unter anderem Schweizerische Flüchtlingshilfe, Polizeigewalt in Kroatien und Bulgarien: SFH fordert, auf Überstellungen zu verzichten, 15.9.2022, abrufbar bei [ecoi.net](https://ecoi.net), ID 2079839.

<sup>4</sup> Statista, Europäische Union: Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in den Mitgliedstaaten im Jahr 2022, <https://t.ly/7ZonL>.

»Dublin-Bescheid« ergehen. Dennoch kann der Asylantrag in Deutschland als »unzulässig« abgelehnt werden, was insbesondere in den folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

1. Die betroffene Person hat in einem anderen Mitgliedstaat der EU internationalen Schutz erhalten (sogenannte »Anerkannte«): In diesem Fall kann der Antrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden.
2. In einem sicheren Drittstaat (also ein EU-Staat oder Norwegen oder die Schweiz) wurde ein Asylantrag der betroffenen Person abgelehnt und eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Drittstaat ist ausgeschlossen. In diesem Fall kann der Asylantrag in Deutschland als Zweitantrag nach § 71a AsylG angesehen werden und nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, wenn das BAMF bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass in Deutschland kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Diese Unzulässigkeitsentscheidungen führen dazu, dass die betroffenen Personen keinen internationalen Schutz mehr in Deutschland erhalten und in das europäische Land ausreisen müssen, welches über ihren Asylantrag entschieden hat.<sup>11</sup>

Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen<sup>12</sup> festgelegt, dass eine Ablehnung als »unzulässig« ohne inhaltliche Prüfung nicht in solchen Fällen erfolgen darf, in denen die Anerkannten in dem Mitgliedstaat, in welchem sie anerkannt wurden, Lebensverhältnisse erwarten, die sie der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren. Liegt eine solche Verletzung vor, ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen.<sup>13</sup> Die Erheblichkeitsschwelle einer Verletzung von Art. 3 EMRK ist dann erreicht, wenn sich die Personen in einer Situation extremer materieller Not befinden würden, die es ihnen nicht erlauben, ihre grundlegendsten Bedürfnisse zu befriedigen (sogenannte »Bett, Brot und Seife«-Rechtsprechung).<sup>14</sup> Im nationalen Recht

kommt dafür die Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG zur Anwendung.<sup>15</sup>

## IV. Nicht vulnerable Gruppen

Für anerkannte, alleinstehende und arbeitsfähige Personen, die in Bulgarien bereits internationalen Schutz erhalten haben, geht die aktuelle oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung durchweg nicht von einer drohenden Menschenrechtsverletzung im oben beschriebenen Sinn bei Rückkehr nach Bulgarien aus und erkennt dementsprechend keine Abschiebungsverbote zu. In den unteren verwaltungsgerichtlichen Instanzen gibt es dazu jedoch auch abweichende Stimmen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschied,<sup>16</sup> dass ein Mann mit subsidiärem Schutz in Bulgarien dorthin zurückkehren könne. Nach der Begründung des Gerichts gebe es keine konkreten Hinweise auf eine drohende Obdachlosigkeit. So bestehe zwar kein Rechtsanspruch auf einen Unterkunftsplatz für Anerkannte in Bulgarien, trotzdem seien die Aufnahmezentren nicht ausgelastet, sodass eine Unterbringung dort möglich erscheine.<sup>17</sup> In diesen Unterkünften gebe es eine ausreichende Verpflegung.<sup>18</sup> Der bulgarische Arbeitsmarkt sei zudem auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, sodass die betroffenen Personen eine Arbeit aufnehmen könnten. Verschiedene Hilfsorganisationen (Caritas, Rotes Kreuz) böten auch Integrations- und Sprachkurse an. Damit stünden »Bett, Brot und Seife« zur Verfügung.<sup>19</sup>

Mit dieser Argumentation wiesen jüngst u. a. auch der VGH Baden-Württemberg,<sup>20</sup> das OVG Sachsen,<sup>21</sup> der VGH Hessen<sup>22</sup> sowie die Verwaltungsgerichte Meiningen<sup>23</sup>, Bayreuth<sup>24</sup> und Bremen<sup>25</sup> die Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung ab. Das OVG Sachsen sah es dabei auch als zumutbar an, korrupte Praktiken zur Erlangung einer Unterkunft und für den Zugang zu Sozial-

<sup>11</sup> Vgl. Bergmann, AsylG § 29 Rn. 10, 11, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, Kommentar C.H. Beck, 14. Aufl. 2022.

<sup>12</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17 Deutschland gg. Hamed und Omar – Asylmagazin 1–2/2020, S. 35 f., asyl.net: M27836; EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-297/17; C-318/17; C-319/17, C-438/17 – Ibrahim u. a., Magamadov gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 195 f., asyl.net: M27127.

<sup>13</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 35; vgl. auch EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-297/17, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 88.

<sup>14</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17 Jawo gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff., asyl.net: M27096, Rn. 91 f.

<sup>15</sup> Vgl. Dollinger, § 60 Rn. 68–74, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. (Fn. 11).

<sup>16</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.8.2023 – 11 A 892/21.A –, juris.

<sup>17</sup> Ebd., Rn. 63 f.

<sup>18</sup> Ebd., Rn. 79.

<sup>19</sup> Ebd., Rn. 76 ff., 84 f.

<sup>20</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.2.2022 – A 4 S 162/22 – asyl.net: M30517.

<sup>21</sup> OVG Sachsen, Urteil vom 7.9.2022 – 5 A 153/17.A – juris.

<sup>22</sup> VGH Hessen, Urteil vom 26.10.2021 – 8 A 1852/20.A – asyl.net: M30362.

<sup>23</sup> VG Meiningen, Urteil vom 7.3.2023 – 8 K 951/19 Me – landesrecht.thueringen.de.

<sup>24</sup> VG Bayreuth, Beschluss vom 1.8.2023 – B 7 S 23.30606 – gesetzte-bayern.de/.

<sup>25</sup> VG Bremen, Urteil vom 18.8.2023 – 2 K 147/23 – juris.

helfen zu nutzen. Es bestünden zudem Arbeitsangebote in der »Schatten- und Nischenwirtschaft«.<sup>26</sup>

Für alleinstehende Frauen mit einer guten Bildung wird diese Argumentation ebenfalls vertreten. So wies das OVG Nordrhein-Westfalen<sup>27</sup> die Berufung gegen die gerichtliche Bestätigung einer Unzulässigkeitsentscheidung bezüglich Bulgariens zurück. Der Klägerin drohe keine unmenschliche Behandlung, denn sie sei gut ausgebildet (hier: Abitur in Syrien) und könne sich somit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen.<sup>28</sup> Das VG Saarland beschloss im Gleichklang, dass eine alleinstehende Frau mit Anerkennung in Bulgarien dorthin auch zurückkehren könne, denn die betroffene Person sei eine ausgebildete Krankenschwester.<sup>29</sup> Das VG Darmstadt lehnte den Antrag einer alleinstehenden, jungen und arbeitsfähigen Frau auf aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung ab. Es kam dabei zu dem Schluss, dass keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass die Betroffene ihre elementarsten Grundbedürfnisse nicht werde befriedigen können. Zudem sei in Bulgarien für »Anerkannte« die Obdachlosigkeit jedenfalls durch vorhandene Notunterkünfte vermeidbar.<sup>30</sup>

Einige Verwaltungsgerichte wie z. B. das VG Oldenburg sehen das aber anders.<sup>31</sup> Mit seinem Urteil erkannte das Gericht die Rechtswidrigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung für einen jungen Mann mit Flüchtlingschutz in Bulgarien an. Nach den Urteilsgründen bestünde bereits faktisch keine Möglichkeit zur Erlangung von Integrationsleistungen in Bulgarien. Das Gericht beschreibt dies markant unter »Zero Integration«. Zudem sei die Möglichkeit, staatliche Hilfsleistungen zu erlangen, praktisch nicht gegeben. Hierfür würden die betroffenen Personen eine Identifikationsnummer benötigen, welche nur ausgestellt werde, wenn eine Wohnanschrift bestehe. Eine Wohnung anzumieten sei jedoch äußerst schwer und eine Aufnahmeeinrichtung könne zu diesem Zweck nicht als Anschrift angegeben werden. Die betroffenen Personen seien somit in einem Kreislauf gefangen, den sie nur durch Inanspruchnahme von illegalen Praktiken durchbrechen könnten, was aber nicht zumutbar sei. Sozialwohnungen seien überdies Mangelware. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sei erschwert, da eine Sprachbarriere bestehe, es kaum Integrationsangebote gebe, Ressentiments innerhalb der bulgarischen Gesellschaft gegen Ausländer\*innen bestünden und das Fehlen der Identifikationsnummer der Aufnahme einer Arbeit bereits formal entgegenstände. Zuletzt erschwere die erhebliche Anzahl

an ukrainischen Geflüchteten im Land die Situation, da diese auf dem angespannten Wohnungsmarkt nunmehr mit anderen Geflüchteten konkurrierten. Mithin drohe dem Kläger die Obdachlosigkeit bei Rückkehr nach Bulgarien und er werde faktisch nicht in der Lage sein, das Existenzminimum zu sichern.<sup>32</sup>

Zu dem Ergebnis, dass nicht-vulnerable Personen nicht nach Bulgarien zurückkehren können, kommen auch die Verwaltungsgerichte Potsdam<sup>33</sup>, Ansbach<sup>34</sup> und Oldenburg.<sup>35</sup> Das OVG Niedersachsen erkannte dies zunächst<sup>36</sup> ebenfalls an, änderte jedoch seine Rechtsprechung Ende 2021 und hält nun eine Rückkehr nach Bulgarien für zumutbar.<sup>37</sup>

Das VG Freiburg befasste sich mit einer weiteren Fallkonstellation und stellte klar, dass gerade für Personen, die bereits eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung in Bulgarien erfahren haben, eine Rückkehr regelmäßig gegen Art. 3 EMRK verstößt.<sup>38</sup>

Innerhalb der Rechtsprechung sind danach gerade die Fragen nach ausreichendem Wohnraum (Grundbedürfnis »Bett«) und der Möglichkeit der Finanzierung des Lebensunterhalts (Grundbedürfnis »Brot«) für Anerkennung streitig. Es fällt auf, dass sich die verschiedenen Entscheidungen zum Teil auf die gleichen Länderberichte beziehen, die Gerichte diese aber unterschiedlich interpretieren.<sup>39</sup> Der Ansatz, dass für Personen ohne Meldeadresse kein Anspruch auf staatliche Leistungen besteht, ist für das VG Oldenburg gerade ein Puzzleteil in seiner Begründung für eine Verletzung von Art. 4 GRCh.<sup>40</sup> Die (Ober-)Verwaltungsgerichte, die diesen Umstand u. a. einer Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe entnehmen, sehen dies jedoch nicht als relevant an, sondern verweisen auf vorhandene Kapazitäten in den bulgarischen Aufnahmeeinrichtungen.<sup>41</sup> Die Problematik hinsichtlich der Erlangung einer Identifikationsnummer als Voraussetzung für staatliche Leistungen und der Erlangung eines Arbeitsplatzes wird ebenfalls unterschiedlich

<sup>26</sup> Ebd., Rn. 48.

<sup>27</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.2.2022 – 11 A 1625/21.A – asyl.net: M30446.

<sup>28</sup> Ebd., Rn. 87.

<sup>29</sup> VG Saarland, Beschluss vom 2.5.2023 – 3 L 631/23 – S. 10.

<sup>30</sup> VG Darmstadt, Beschluss vom 12.9.2023 – 7 L 1373/23.DA.A – rv.hessenrecht.hessen.de.

<sup>31</sup> VG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2023 – 12 A 849/22 – Asylmagazin 4/2023, S. 99f., asyl.net: M31356.

<sup>32</sup> Ebd., S. 8–12.

<sup>33</sup> VG Potsdam, Urteil vom 11.1.2022 – 12 K 2418/20.A – asyl.net: M30343.

<sup>34</sup> VG Ansbach, Urteil vom 31.1.2023 – AN 14 K 18.50050 – gesetz-bayern.de.

<sup>35</sup> VG Oldenburg, Urteil vom 29.4.2020 – 12 A 6134/17 – asyl.net: M28562.

<sup>36</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.1.2018 – 10 LB 82/17 – asyl.net: M25927.

<sup>37</sup> Unter anderem OVG Niedersachsen, Urteil vom 7.12.2021 – 10 LB 259/20 – asyl.net: M30247.

<sup>38</sup> VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 24. August 2022 – A 14 K 1475/22 – openJur 2022, 18738.

<sup>39</sup> Unter anderem zitieren das OVG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 24.8.2022, – 11 A 892/21.A –) und das VG Oldenburg (Urteil vom 2.3.2023 – 12 A 849/2) den gleichen Länderbericht von AIDA zu Bulgarien.

<sup>40</sup> VG Oldenburg, Urteil vom 29.4.2020, a. a. O. (Fn. 35), S. 7.

<sup>41</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.8.2023, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 61.

beurteilt. Gerade das OVG Sachsen meint, in der Realität sei die Finanzierung des Lebensunterhalts auch ohne eine solche Identifikationsnummer möglich.<sup>42</sup>

Die bestehende (ober-)verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung tendiert demnach weitestgehend zu der Erkenntnis, dass in Bulgarien keine menschenunwürdige Behandlung für Anerkannte drohe. Dies gelte sowohl für alleinstehende, arbeitsfähige Männer als auch für alleinstehende, gut ausgebildete Frauen.

Das OVG Saarland wies einen Antrag auf Zulassung der Berufung zurück,<sup>43</sup> denn die durch den Einzelfall aufgeworfene Frage seien nicht von grundsätzlicher Bedeutung.<sup>44</sup> Vielmehr läge es an den Verwaltungsgerichten, diese Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der Kläger hatte dabei dem OVG sinngemäß die Frage vorgelegt, ob nicht-vulnerable Schutzberechtigte bei Rückkehr eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh zu befürchten hätten.

## V. Vulnerable Gruppen

Hinsichtlich vulnerabler Gruppen,<sup>45</sup> insbesondere Familien mit Kleinkindern, fällt die (ober-)verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hingegen anders aus. In diesen Fällen wird vielmals eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh angenommen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das hinsichtlich gesunder, alleinstehender und arbeitsfähiger international Schutzberechtigter eine Rückkehr nach Bulgarien für zumutbar hält,<sup>46</sup> entschied auf die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin,<sup>47</sup> dass eine Familie mit Kleinkindern nicht nach Bulgarien zurückkehren könne.<sup>48</sup> Es stellte dabei insbesondere auf die Existenzsicherung ab. Demnach hätten zwar auch anerkannte schutzberechtigte Frauen eine gewisse Chance, durch eigene Erwerbstätigkeit zum Familieneinkommen und damit zur Existenzsicherung beizutragen. Jedoch setze dies vor allem voraus, dass die Kinder betreut würden. Sofern die Kinder im schulpflichtigen Alter seien, bestünde, da minderjährigen Schutzberechtigten der volle Zugang zu kostenloser Bildung in Regelschulen unter den für bulgarische Kinder geltenden Regeln und Bedingungen offenstehe, jedenfalls regelmäßig die Möglichkeit ei-

ner Teilzeitbeschäftigung für die Eltern. Dies gelte jedoch nicht, wenn zur Familie auch kleinere, noch nicht schulpflichtige Kinder gehörten. Aufgrund langer Wartelisten und komplizierter Anmeldeverfahren seien nur wenige anerkannte Schutzberechtigte in der Lage, ihre Kinder kostenlos in öffentlichen Kindergärten anzumelden. Andere hinreichend verlässlich zur Verfügung stehende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder dieser Altersgruppe seien nicht erkennbar.<sup>49</sup>

Auch die Verwaltungsgerichte Frankfurt (Oder),<sup>50</sup> Berlin<sup>51</sup>, Saarland<sup>52</sup>, Sigmaringen<sup>53</sup> und Ansbach<sup>54</sup> entscheiden, dass jedenfalls für eine Familie mit Kleinkindern die Existenzsicherung regelmäßig nicht möglich ist.

Es gibt jedoch auch Verwaltungsgerichte, die dieser Argumentation nicht folgen. Exemplarisch hierfür steht eine Entscheidung des VG Bayreuth.<sup>55</sup> Einer Familie mit zwei Kleinkindern drohe danach keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bei Rückkehr nach Bulgarien, da zwar zur Existenzsicherung grundsätzlich beide Eltern arbeiten müssten, aber die Kläger\*innen in diesem Fall vor der Ausreise aus Bulgarien bereits eine Unterkunft in dem Land besaßen und das Gericht sich zur Vereinbarkeit der Kinderbetreuung auch »home-office« oder »remote-Arbeit« vorstellen konnte.<sup>56</sup>

Im Vergleich zu nicht-vulnerablen Gruppen fallen die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich vulnerabler Gruppen jedoch zum Großteil nicht weit auseinander. Auch das OVG Sachsen erkennt für ein sogenanntes »Rentner\*innen-Ehepaar« eine Verletzung von Art. 4 GRCh an, denn die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen seien in Bulgarien kaum zu erfüllen. Deswegen müsse der Lebensunterhalt in der Regel durch eine Erwerbstätigkeit gesichert werden, was dem Ehepaar nicht gelingen werde.<sup>57</sup>

Für eine schwer kranke Frau ordnete das VG Saarland jüngst die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung an. Es liege eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor, da die Betroffene bei Rückkehr nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in der Obdachlosigkeit landen würde und/oder in eine exis-

<sup>42</sup> OVG Sachsen, Urteil vom 7.9.2022 – 5 A 153/17.A – asyl.net: M31250.

<sup>43</sup> VG Saarland, Urteil vom 16.8.2023 – 3 K 592/23.

<sup>44</sup> OVG Saarland, Beschluss vom 25.9.2023 – 2 A 121/23 – recht.saarland.de, Rn. 12 ff.

<sup>45</sup> Die EU-Aufnahme-RL (2013/33/EU) beschreibt in Art. 21 beispielhaft, welche Gruppen als besonders schutzbedürftig gelten.

<sup>46</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.3.2020 – OVG 3 N 54.17 – openJur 2020, 42413.

<sup>47</sup> VG Berlin, Urteil vom 10.12.2018 – 23 K 760.17 A.

<sup>48</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.9.2020 – OVG 3 B 33.19 – openJur 2020, 77762.

<sup>49</sup> Ebd., Rn. 47 ff.

<sup>50</sup> VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 6.1.2023 – 10 K 803/22.A – asyl.net: M31265.

<sup>51</sup> VG Berlin, Urteil vom 8.9.2022 – 23 K 184/20 A – juris.

<sup>52</sup> VG Saarland, Beschluss vom 20.7.2023 – 3 L 1057/23 – asyl.net: M3173.

<sup>53</sup> VG Sigmaringen, Gerichtsbescheid vom 21.2.2022 – A 7 K 10488/17 – openJur 2022, 13457.

<sup>54</sup> VG Ansbach, Urteil vom 31.1.2023, a. a. O. (Fn. 34).

<sup>55</sup> VG Bayreuth, Urteil vom 18.1.2023 – B 3 K 22.30076 – gesetzte-bayern.de.

<sup>56</sup> Ebd., Rn. 23.

<sup>57</sup> OVG Sachsen, Beschluss vom 18.5.2020 – 5 A 389/18.A – asyl.net: M28615 Rn. 25ff.

tenzielle Notlage geraten würde. Auch der Umstand, dass ihr Bruder in Bulgarien lebe, ändere daran nichts.<sup>58</sup>

Somit erkennen die (Ober-)Verwaltungsgerichte für vulnerable Gruppen weit überwiegend eine Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK in Bezug auf die elementaren Grundbedürfnisse an.

## VI. Wegfall des Schutzstatus

Die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig ist überdies rechtswidrig, wenn der internationale Schutzstatus in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutzstatus zuerkannt hat, erloschen ist.<sup>59</sup> Das OVG Nordrhein-Westfalen musste in diesem Sinne über eine Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil entscheiden, welches kein Erlöschen des Schutzstatus in Bulgarien festgestellt hatte. Das OVG wies die Berufung zurück und begründete dies damit, dass in Bulgarien ein internationaler Schutzstatus nicht automatisch erlösche, wenn ein Antrag auf Verlängerung eines abgelaufenen Identitätspapiers nicht gestellt werde. Dies gelte auch, wenn die betroffene Person jahrelang außerhalb Bulgariens lebe.<sup>60</sup> Im Übrigen hielt es an seiner Rechtsprechung zu nicht-vulnerablen Gruppen fest.

Das OVG Nordrhein-Westfalen wies die Berufung darüber hinaus auch in einer ähnlichen Sache zurück. Es erkannte keine automatische Entziehung des Schutzstatus infolge des Ablaufs von Identitätspapieren. Lediglich im Einzelfall und bei konkreten Anhaltspunkten sei ein solcher Entzug anzunehmen.<sup>61</sup> In diese Richtung entschied auch das OVG Sachsen-Anhalt.<sup>62</sup>

## VII. Kritik

Es fällt bei Durchsicht der negativen Entscheidungen auf, dass sich diese oft auf angebliche Kapazitäten in den Aufnahmeeinrichtungen (5.160 Plätze, ca. 50 % davon frei) in Bulgarien stützen.<sup>63</sup> Dafür beziehen sich die (Ober-)Verwaltungsgerichte auf einen Bericht von AIDA

(Asylum Information Database) zu Bulgarien.<sup>64</sup> Der Bericht spricht aber auch davon, dass die bulgarischen Behörden im Dezember 2022 mitteilten, dass tatsächlich nur 3.932 Plätze zur Verfügung stünden.<sup>65</sup> Selbst ukrainische Geflüchtete würden laut einem weiteren aktuellen Bericht mangels geeigneter Unterkünfte nunmehr in Haftzentren untergebracht.<sup>66</sup> Es entsteht der Eindruck, dass sich die (Ober-)Verwaltungsgerichte die für ihre Entscheidung günstigsten Zahlen aussuchen und nicht alles unternehmen, um die humanitäre Lage in Bulgarien auszuleuchten.

Bulgarien wird zudem auf absehbare Zeit Mitglied im Schengenraum werden.<sup>67</sup> Dadurch wird sich auch die Attraktivität der sogenannten Balkan-Route über Bulgarien weiter erhöhen, denn eine Weiterreise innerhalb der EU verspricht dann mehr Erfolg, wenn Grenzkontrollen wegfallen. Bereits jetzt reagiert Bulgarien auf Geflüchtete vor allem mit Push-Backs.<sup>68</sup> Als ärmstes Land in Europa ist es nicht vorstellbar, dass Bulgarien die Doppelbelastung aus ukrainischen Kriegsflüchtlingen und Geflüchteten, die über die EU-Außengrenze kommen, langfristig meistert, ohne humanitäre Abstriche zu machen.

## VIII. Fazit

Der Blick auf die (ober-)verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Bulgarien führt zur Erkenntnis, dass bezüglich nicht-vulnerabler Gruppen grundsätzlich eine Rückkehr als zumutbar angesehen wird. Hinsichtlich vulnerabler Gruppen wird dies dagegen oft verneint. Es bestehen innerhalb der Rechtsprechung jedoch stets auch unterschiedliche Ansichten hierzu. Die Tatsachengrundlage hinsichtlich der menschenrechtsrelevanten Bereiche wie Arbeits- und Wohnungsmarkt für Anerkannte, Zugang zu Sozialleistungen, Zugang zu Kinderbetreuung und allgemeine humanitäre Lage bleibt schwammig. Dieser Umstand mündet in die zum Teil erheblich voneinander abweichenden (ober-)verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu Bulgarien.

<sup>58</sup> VG Saarland, Beschluss vom 23.6.2023 – 3 L 747/23 – asyl.net: M31660.

<sup>59</sup> Vogt/Nestler, § 29 Rn. 52, in: Huber/Mantel AufenthG/AsylG, Kommentar C. H. Beck, 3. Auf. 2021.

<sup>60</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.7.2023 – 11 A 2811/21.A – asyl.net: M31764.

<sup>61</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.7.2023 – 11 A 3153/20.A – openJur 2023, 7667.

<sup>62</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12.9.2022 – 3 L 198/21 – landesrecht.sachsen-anhalt.de, so auch VG Meiningen, Urteil vom 7.3.2023, a. a. O. (Fn. 23).

<sup>63</sup> Unter anderem OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.7.2023, a. a. O. (Fn. 60).

<sup>64</sup> AIDA, Country Report: Bulgaria, Update 2022, <https://t1p.de/gd5kz>.

<sup>65</sup> Ebd., S. 75.

<sup>66</sup> AIDA, Temporary Protection Bulgaria, 2023, <https://t1p.de/lax17>, S. 15 f.

<sup>67</sup> ORF, Sofia hofft auf Ende der Schengen-Blockade Wiens, 3.10.2023, <https://orf.at/stories/3333409/>.

<sup>68</sup> Unter anderem Tagesschau, Asylsuchende eingesperrt und misshandelt, 8.12.2022, <https://t1p.de/ejv0x>.

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.